

## **Merkblatt für Privatpatienten und Beihilfeberechtigte**

### **Gebührenordnung für Zahnärzte**

Das zahnärztliche Honorar für Privatpatienten richtet sich grundsätzlich nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Die Vergütung des Zahnarztes bemißt sich nach dem einfachen bis dreieinhalbfachen Satz des Gebührenverzeichnisses der GOZ. Ausschlaggebend für die individuell nach billigem Ermessen festzusetzenden Gebühren, sind die Schwierigkeiten und der Zeitaufwand der einzelnen Leistungen sowie die besonderen Umstände bei der Ausführung. Überschreitet die Gebühr den 2,3 fachen Satz, begründet dies der Zahnarzt in seiner Rechnung.

Neben der Vergütung für die zahnärztliche Leistung können zahntechnische Material- und Laborkosten berechnet werden. Sie erreichen oft beträchtliche Höhen. Der Zahnarzt muß sie dem zahntechnischen Laboratorium bezahlen. Weil sie ihm mit der Lieferung in Rechnung gestellt werden, muß er sie in der Regel für Sie vorfinanzieren.

### **Erstattungsansprüche des Patienten**

Der Zahnarzt wäre überfordert, sollte er jeden Patienten dahingehend beraten, inwieweit seine Aufwendungen für die Zahnbehandlung über die Privatversicherung des Patienten oder die Beihilfe erstattungsfähig sind; insbesondere weil die einzelnen Versicherungsverträge und Beihilfevorschriften erheblich differieren.

In der Regel erstellt Ihr Zahnarzt vor der Zahnersatz- und kieferorthopädischen Behandlung einen Heil- und Kostenplan. Lassen Sie sich diesen aushändigen und legen Sie ihn Ihrer Versicherung und / oder Beihilfestelle vor. Erkundigen Sie sich, inwieweit die Kosten, insbesondere die zahntechnischen Material- und Laborkosten, erstattet werden.

Seien Sie sich bitte darüber im klaren, daß Sie bei Ihrem Zahnarzt als Privatpatient gelten und er im Rahmen seiner Gebührenordnung liquidieren wird. Auf keinen Fall hat er sich bei der Bemessung seiner Gebühren nach der privaten Absicherung Ihres Krankheitsrisikos zu richten.

### **Beihilfe**

Die Gebührenordnung regelt die Rechnungslegung des Zahnarztes, die Beihilfevorschriften regeln die Erstattungsansprüche des Beihilfeberechtigten gegenüber seinem Dienstherrn. Die Beihilfevorschriften haben keine Wirkung gegen den Zahnarzt. Sie begründen keine Pflichten des Zahnarztes gegenüber der Beihilfestelle.

Beihilfen im Sinne der Beihilfevorschriften sind Geldzuwendungen eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht an einen bestimmten Personenkreis zum Teilausgleich der in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstehenden Kosten gewähren kann. Das bedeutet, daß der Zahnarzt auf keinen Fall - wie oft erwartet und bisweilen sogar verlangt - seine Liquidation so zu gestalten hat, daß der - wenn auch beihilfeberechtigte - Privatpatient letztlich Anspruch auf vollständigen Ersatz aller seiner Auslagen für Zahnbehandlungen hat. Allein schon der Begriff **B E I H I L F E** beweist schlüssig, daß keineswegs Anspruch auf volle Erstattung aller Kosten erwartet werden kann.

### **Private Krankenversicherung**

Private Krankenversicherungsunternehmen erstatten Kosten nach ihren Versicherungsbedingungen. Der Patient kann wählen, in welchem Ausmaß er sein Krankheitsrisiko absichert. Auch bei privat versicherten Patienten sind die Versicherungsbedingungen kein Maßstab für die zahnärztliche Rechnung (Ausnahme ist der brancheneinheitliche Basistarif der privaten Krankenversicherung). Häufig werden auch beim Privatversicherten Teile des Rechnungsbetrages nicht erstattet.

### **Zahlungsanspruch**

Mit der Erstellung der Rechnung - und nicht erst nach Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens mit Ihrer Privatversicherung oder Ihrer Beihilfestelle - ist die Honorarforderung Ihres Zahnarztes fällig. Ihr Zahnarzt hat Anspruch auf unverzügliche Begleichung seiner Liquidation. Bedenken Sie, daß er eventuell für in Ihrem Behandlungsfall entstandene Material- und Laborkosten, in Vorlage treten muß.

Ihr Zahnarzt ist grundsätzlich zur Sorgfalt und zur Behandlung nach den anerkannten Regeln der zahnärztlichen Kunst verpflichtet. Allerdings ist der Behandlungserfolg in aller Regel sehr wesentlich auch von der Mitarbeit der Patienten abhängig. Der Zahlungsanspruch des Zahnarztes entsteht auch dann, wenn im Einzelfall das gewünschte Behandlungsergebnis sich nicht eingestellt haben sollte. Dies ergibt sich aus der rechtlichen Einordnung des Behandlungsvertrages als Dienstvertrag, bei dem lediglich die zahnärztlichen Dienste, nicht aber bestimmte Erfolge geschuldet werden.

Für seine Auslagen an den Zahntechniker kann der Zahnarzt einen Vorschuß mit Ihnen vereinbaren. Bei besonderen aufwendigen Technikleistungen kann hierauf kaum verzichtet werden